



Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertages-  
pflege im Land Brandenburg

Nachrichtlich:

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter des Landes  
Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: David Stoffel  
Gesch.-Z.: 05-22-740-02/2023-068/011  
Dok-Nr.: A-2024-00047159  
Hausruf: +49 331 866-3724  
Fax: +49 331 27548-4906  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
David.Stoffel@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 23. Juli 2024

**Informationsschreiben Kita beitragsfrei ab 3 ab August 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das neue Kita-Jahr 2024/2025 bevorsteht, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Sie noch einmal an die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten zu erinnern, die im vergangenen Jahr im Brandenburgischen Landtag verabschiedet wurde.

**Ab dem 1. August 2024 gelten die neuen Regelungen zur einkommensunabhängigen Elternbeitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren, wie Sie in § 17a des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) festgeschrieben sind.**

Danach darf für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden, kein Elternbeitrag erhoben werden.

Ab dem 1. August 2024 sind also alle Kinder, die das dritte Lebensjahr **vollendet** haben (=Tag vor dem dritten Geburtstag) ab dem **Monat** von Elternbeiträgen **be-**  
**freit**, in dem dies passiert. Der 1. August 2024 markiert dabei den Zeitpunkt, ab dem diese Regelung gültig ist.



Das bedeutet, dass alle Kinder die am 1. August 2024 bereits drei Jahre alt sind, ab dem Monat August 2024 beitragsbefreit sind. Alle anderen Kinder sind ab dem Monat beitragsfrei, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Die Beitragsfreiheit gilt für den gesamten Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde.

Die Beitragsfreiheit für das vorletzte Kita-Jahr gilt bereits seit dem 1. August 2023. Wie bisher gibt es keine Ausnahmen von den gesetzlichen Beitragserhebungsverboten. Die Einrichtungsträger, die die beitragsfreie Betreuung der davon betroffenen Kinder gewährleisten müssen, haben wie bisher einen Anspruch auf pauschalen Kostenausgleich nach § 17b und § 50 Abs. 3 S. 2 KitaG und können einen Härtefallausgleich nach § 59 KitaG beantragen, wenn die Pauschalen nicht ausreichen sollten. Für die Meldungen der Kinderzahlen bezüglich der Pauschalen für beitragsbefreite Kinder ändert sich nichts an den gültigen und bekannten Stichtagen und Regelungen.

Für Ihre Fragen haben meine Kolleginnen und Kollegen auf den Internetseiten des MBJs Antworten vorbereitet (FAQ). Sie finden diese FAQ [hier](#). Die jeweils aktuelle Fassung des KitaG können Sie auf BRAVORS finden: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>.

Ich bitte Sie dafür zu sorgen, dass in ihren Einrichtungen die Umstellung am 1. August 2024 reibungslos klappt. Schon vorab möchte ich mich dafür bei Ihnen herzlich bedanken.

Bei Fragen zu den Regelungen und deren Anwendung stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen im Fachreferat 22, wie bisher auch, jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche allen einen gelungenen Start ins neue Kita-Jahr 2024/2025.

Mit freundlichen Grüßen

Volker-Gerd Westphal

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.